

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 7 (1891)
Heft: 7

Artikel: Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weise steigern. Die Vorlage dagegen ist fertig, unwandelbar; sie zeigt dem Anfänger und dem Geübten dasselbe Ziel. Für den letztern ist dieses Ziel erreichbar, der erstere wird so oder anders irre gehen.

Soll nun der Lehrer doch den Anfänger leiten, so muss er selber sachverständig sein. Dann aber wird er beim Werkzeichnen in der Regel vorziehen, sich von der Vorlage unabhängig zu halten; diese mehr als Anregung zu verwenden. Aus diesem Grunde hatte jener Verleger nicht ganz Unrecht, wenn er eine weniger peinliche, dafür vielleicht etwas billigere Ausführung der Vorlagen für praktischer hielt. Wenn wir uns auf einfache, der Fassungskraft der Handwerker entsprechende Darstellungsweise beschränken, so gewinnen wir dadurch die Möglichkeit, in weiteren Kreisen fruchtbaren Samen zu streuen, zu verständiger Arbeit anzuregen. Seien wir schonend mit den Schwachen und streng mit den Fähigen, so werden wir jene nicht entmutigen, und diese zu höheren Zielen führen.

Obwohl der Wert guter Vorlagen für das Werkzeichnen keineswegs zu bezweifeln ist, schätzen wir doch weit höher das Geschick des sachkundigen Lehrers, der die jungen Handwerker ihren Anlagen und ihrem Fleisse gemäss anzuregen und sicher zu leiten weiss. Zeichnungen sind Buchstaben, sie leben nur, soweit sie, geistig aufgefasst, dem Verkehre dienen. G.

Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Die Sitzung vom 4. Juni 1891 in Baden war in erster Linie der Verhandlung über unser Kommissionsorgan, „die gewerbliche Fortbildungsschule“ gewidmet. Der durchschlagende Gesichtspunkt bei dieser Besprechung war die Wünschbarkeit eines einheitlichen Organs für die gewerbliche Berufsbildung in der Schweiz. Wir werden wohl schon in nächster Nummer im Falle sein, über die Durchführung der in dieser Richtung gefassten Beschlüsse Mitteilungen machen zu können.

Von den übrigen Traktanden nennen wir:

1. Das von einem Vertrauensmann in Auftrag der Kommission ausgearbeitete Manuskript eines Leitfadens für Volkswirtschaftslehre lag vor; es wurde beschlossen, dasselbe den Kommissionsmitgliedern für eingehendes Studium auf die nächste, Anfang Juli stattfindende Sitzung zugänglich zu machen.

2. Referat von Hunziker betreffend Leitfaden für Gesellschafts-, Staats- und Verfassungskunde. Der Referent bringt zunächst eine Übersicht über die einschlägige schweizerische Litteratur (schweizerische gewerbliche Fortbildungsschule 1891, Nr. 6); so reichhaltig dieselbe sei, so fehle doch ein ganz kurzer für die Bedürfnisse des Schülers zugeschnittener Leitfaden,

der die Gesellschafts- und Staatskunde in Verbindung mit der Vaterlandskunde behandelt ohne der Arbeit des Lehrers vorzugreifen. Auf Grund seiner Ausführungen stellte der Referent folgende Sätze auf:

1. Ein kurzer Leitfaden in der Stärke von 1—1¹/₂ Druckbogen für Behandlung der Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde kann in den Händen des Schülers gute Dienste leisten;

2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist der vergriffene Leitfaden unserer Kommission „Schweizerische Verfassungskunde“ einer Revision zu unterziehen, in welcher *a)* der einleitende Abschnitt über Gesellschafts- und Staatskunde einigermaßen zu erweitern ist, *b)* wie bisher die Geographie der Schweiz unberücksichtigt und *c)* die Besprechung der Bundesverfassung auf eine blosse Anleitung, sich in derselben zu orientiren, beschränkt bleibt, *d)* als Anhang eine kurze Übersicht der schweizerischen Fachlitteratur zu Händen des Lehrers beigefügt sein soll. Es wird, nachdem sowohl über einzelne Ausführungen des vergriffenen Leitfadens als über das in demselben befolgte und jetzt aufs neue vorgeschlagene Verfahren Diskussion gewaltet hatte, beschlossen, den Leitfaden im Sinn des Referates zu revidiren und in ähnlicher Weise wie bezüglich des Leitfadens für Volkswirtschaftslehre definitive Schlussfassung auf nächste Sitzung vorzubereiten.

3. Referat von Hrn. Prof. Bendel über Erstellung eines Leitfadens für Material- und Waarenkunde. Der Referent gelangt zu dem Resultat, es sei zur Zeit auf Erstellung eines solchen Leitfadens seitens der Kommission nicht einzutreten.

Im Anschluss an dieses Referat beschliesst die Kommission:

a) es sei dasselbe (in Auszug) in der gewerblichen Fortbildungsschule zu veröffentlichen.

b) es sei das Pestalozzianum zu ersuchen, wo möglich eine der im Vortrag erwähnten technologischen Sammlungen von Vetter in Hamburg für die Interessenten zur Ausstellung zu bringen.

c) es sei dahin zu streben, weitere Kreise auf die Materialienlehre von Trauth aufmerksam zu machen und wo möglich die Verbreitung dieses Büchleins zu fördern.

Die sub 2 und 3 genannten Referate folgen in gegenwärtiger Nummer.

Referat über Erstellung eines Leitfadens für Gesellschafts-, Staats- und Vaterlandskunde.

Es ist mir in letzter Sitzung der Auftrag zuteil geworden, über die Frage eines Lehrmittels für Gesellschafts- und Staatskunde zu referiren, wie dies damals bezüglich der Volkswirtschaft geschehen ist. In jenem frühern Referate (gewerbliche Fortbildungsschule Nr. 2 und 3) sind die Grundzüge die ihm für Erstellung eines Leitfadens massgebend scheinen, zum Ausdruck gekommen und von der Kommission beifällig aufgenommen worden; es versteht sich, dass sie